

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0205-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2439/J-NR/2018

Wien, 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Feichtinger BEd, BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.12.2018 unter der Nr. **2439/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die wirksame Kontrolle des Imports von durch CRISPR gentechnisch veränderten Produkten nach Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Haben Sie bereits Maßnahmen implementiert oder geplant, mit denen das Urteil des EuGH umgesetzt und wirksam verhindert werden kann, dass Produkte, die durch Verfahren wie CRISPR/Cas9 gentechnisch verändert wurden oder entsprechend veränderte Komponenten beinhalten, ohne vorherige Zulassung nach Österreich und in die EU eingeführt werden? Falls ja, um welche Maßnahmen handelt es sich? Falls nein, warum nicht?

Das erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist unmittelbar anzuwenden. Die derzeit geltenden Bestimmungen des österreichischen Gentechnikgesetzes entsprechen bereits dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, welches sich unter anderem auch auf das Mutagenese-

Verfahren CRISPR/Cas 9 bezieht. Zuständig für die Vollziehung des Gentechnikgesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Verfügen Sie über Kenntnis darüber, welche Produkte bereits in Drittstaaten mit Verfahren wie CRISPR/ Cas9 gentechnisch verändert werden und ob diese Produkte auch in die EU importiert werden sollen? Falls ja, um welche Produkte handelt es sich?
- Verfügen Sie Kenntnis über darüber, in welchen Produkten aus Drittstaaten bereits derartig gentechnisch veränderte Komponenten verarbeitet wurden und ob diese Produkte in die EU eingeführt werden sollen? Falls ja, um welche Produkte handelt es sich?

Konkrete Informationen über diesbezügliche Entwicklungen in Drittländern oder Warenströme in Drittländer bzw. aus diesen in die Europäische Union, sowie über die damit verbundenen Zulassungsverfahren oder erfolgte Zulassungen liegen dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nicht vor.

Zur Frage 4:

- Wie unterstützen Sie das Anliegen, Organismen, die durch CRISPR/Cas9 und vergleichbare Verfahren gentechnisch verändert wurden, möglichst bald in das globale GVO-Register der UN-Biodiversitätskonvention/des Cartagena-Protokolls (CBD Biosafety Clearing-House list) aufzunehmen?

Das Cartagena-Protokoll (ein Internationales Abkommen über die biologische Sicherheit) wurde von 171 Staaten, darunter auch Österreich, sowie der Europäischen Union ratifiziert, nicht jedoch von den bedeutenden Anbaustaaten für gentechnisch veränderte Organismen wie den USA, Argentinien und Kanada. Damit ist die Wirkung des Abkommens derzeit von eingeschränkter Bedeutung. Österreich setzt sich dafür ein, dass auf internationaler Ebene das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend neue Züchtungstechnologien und Gentechnik geschaffen wird. Aktuell fehlen jedoch die Rahmenbedingungen für ein globales Register für gentechnisch veränderte Organismen. Insbesondere fehlen geeignete Nachweisverfahren für den Einsatz der neuen Züchtungstechniken.

Das angesprochene Register im Biosafety Clearing House wird von den Vertragsparteien des Cartagena Protokolls bzw. Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit Informationen befüllt. Dies erfolgt entweder auf Basis von Zulassungsentscheidungen hinsichtlich bestimmter gentechnisch veränderter Organismen (inklusive Informationen zum entsprechenden Organismus und der

gentechnischen Veränderung) oder anhand von Publikationen, wie z.B. der Konsens-Dokumente der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu bestimmten Nutzpflanzen.

Die Verantwortung der Eintragung von mit CRISPR/Cas hergestellten gentechnisch veränderter Organismen liegt also bei dem zulassenden Land oder der entsprechenden Organisation (z.B. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Im europäischen Kontext liegt die Zuständigkeit dafür bei der Europäischen Kommission. Das heißt, wenn ein mit CRISPR/Cas oder einem ähnlichen Verfahren hergestellter Organismus in der Europäischen Union für die Vermarktung zugelassen wird, muss dieser auch von der Europäischen Kommission in das Register des Biosafety Clearing House eingetragen werden.

Österreich unterstützt Bestrebungen, die Risikobewertung im Hinblick auf gentechnisch veränderter Organismen, die mit diesen Techniken hergestellt wurden, auf internationaler Ebene zu verbessern und ist in den entsprechenden Arbeitsgruppen auf Expertinnen- und Expertenebene vertreten.

Zur Frage 5:

- Welche Position vertreten Sie in den Diskussionen auf europäischer Ebene, in denen es darum geht, mit welchen Maßnahmen und Verfahren zukünftig Produkte geprüft, gekennzeichnet, registriert und zugelassen werden sollen, die durch Verfahren wie CRISPR/ Cas9 gentechnisch verändert wurden?

Für die mit den neuen Züchtungstechniken hergestellten Produkte gelten aufgrund des Urteils des Europäische Gerichtshofs generell dieselben strengen Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen wie für gentechnisch veränderte Organismen. Im zuständigen Ausschuss der Europäischen Union für gentechnisch veränderte Produkte ist Österreich durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vertreten.

Elisabeth Köstinger

